

Wahlbekanntmachung Nr. 1 der Gemeinde Auetal für die Kommunalwahlen am 12.09.2021

Die Niedersächsische Landesregierung hat mit Verordnung vom 31.10.2020 festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen und die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten einheitlich am 12. September 2021 stattfinden.

Gemeindewahlleitung

In der Gemeinde Auetal besteht gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgende Gemeindewahlleitung:

Gemeindewahlleiter: Bürgermeister Heinz Kraschewski
stellvertretende Gemeindewahlleiterin: Allgemeine Vertreterin Doreen Schwarzlaff

Dienstanschrift der Gemeindewahlleitung: Rehrener Str. 25 (Rathaus), 31749 Auetal

Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder des Gemeindevahlausschusses

Gemäß § 10 Abs. 1 NKWG wird für das Gebiet der Gemeinde Auetal ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Gemeindewahlleitung und sechs weiteren Mitgliedern, welche auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen zu berufen sind. Weiterhin sind auch sechs stellvertretende Mitglieder zu berufen.

Die im Gebiet der Gemeinde Auetal vertretenden Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) aufgefordert, bis zum **31. März 2021** Wahlberechtigte aus dem Gebiet der Gemeinde Auetal als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindevahlausschusses vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind in schriftlicher Form an die Gemeinde Auetal, Gemeindewahlleitung, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal, zu richten.

Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder der Wahlvorstände

Für die einzelnen Wahlvorstände in den Wahllokalen der Ortschaften sind ebenfalls Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet der Gemeinde Auetal zu berufen. Die im Gebiet der Gemeinde Auetal vertretenden Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 NKWO aufgefordert, bis zum **31. März 2021** Wahlberechtigte aus dem Gebiet der Gemeinde Auetal als Wahlvorstandsmitglieder vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind in schriftlicher Form an die Gemeinde Auetal, Gemeindewahlleitung, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal, zu richten.

Sonstiges

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 NKWG).

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigen Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufungen zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Auetal, den 01.03.2021

Der Gemeindewahlleiter

gez. Heinz Kraschewski